



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Geschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 128/2020

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-287
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Julian Domes@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 30.0.4-003/001

Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referent Julian Domes

Durchwahl 0211 • 4587-241/233

25. März 2020

Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbstständige

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

in der heutigen Sitzung hat der Bundestag dem Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 zugestimmt. Damit ist der Weg frei für die von der Bundesregierung am 23. März 2020 beschlossenen Soforthilfegelder für von der Corona-Pandemie betroffene Kleinunternehmen und Soloselbstständige. Hierzu hat die Bundesregierung am 23.03.2020 Eckpunkte des Soforthilfe-Programms vorgelegt (**Anlage**). Mit dieser Maßnahme werden Kleinunternehmen durch direkte Zuschüsse in Höhe von 9.000 Euro (bis fünf Mitarbeiter) und 15.000 Euro (bis zehn Mitarbeiter) finanziell unterstützt.

Antragsstellung, Bewilligung und Ausschüttung wird über die Länder erfolgen. Zurzeit laufen die Abstimmung zwischen Bund und dem Land NRW über die Programmrichtlinien und das Antragsverfahren. **Aktuell ist noch keine Beantragung und Auszahlung möglich.** Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier wird auf der Homepage des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) dazu wie folgt zitiert: *„Wir werden alles tun, damit spätestens bis zur Mitte nächster Woche in allen Bundesländern klar ist, welche Behörde das Geld auszahlt, wohin man sich wenden muss. Und es soll so unbürokratisch wie möglich gehen, wo immer möglich auch elektronisch.“*

Die Landesregierung will diese Corona-Soforthilfen der Bundesregierung ebenfalls schnellstmöglich an die Unternehmen weiterreichen. Darüber hinaus hat sie heute ihre sog. „NRW Soforthilfe 2020“ vorgestellt, mit der sie das Sofortprogramm des Bundes um eine Zuschusszahlung an Unternehmen mit zehn bis 50 Beschäftigten in Höhe von 25.000 Euro ergänzen will. Nach Angabe des Landeswirtschaftsministeriums soll das **rein digitale Antragsverfahren ab Freitag, 27.03.2020 anlaufen**. Es ist beabsichtigt, dass die Anträge auch am Wochenende von den Mitarbeitern der Bezirksregierung bearbeitet werden.

Die Soforthilfe von Bund und Land soll in Form einer Einmalzahlung erfolgen und muss nicht zurückgezahlt werden. Allerdings werden die Zuschüsse an folgende Voraussetzungen geknüpft:

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

1. Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. Entscheidend ist nach dem Eckpunktepapier der Bundesregierung dabei, dass das Unternehmen vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen ist.
2. In Folge der Corona-Krise- haben sich
 - **entweder** die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert,
 - **oder** die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),
 - **oder** der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landeswirtschaftsministeriums unter <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/nrw-soforthilfe-2020-fuer-kleinbetriebe-freiberufler-und-solo-selbststaendige>

Die Geschäftsstelle begrüßt, dass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung anerkennen, dass die kleinen und mittleren Unternehmen eine Schlüsselrolle in der nordrhein-westfälischen Wirtschaft spielen. Nahezu die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in diesen Betrieben beschäftigt. Jeder Tag zählt jetzt für die Bereitstellung der Soforthilfen. Problematisch könnte sich bei der Antragsstellung aber der Nachweis darstellen, ob die Klein-, Kleinunternehmen und Soloselbstständigen erst wegen der Corona-Pandemie in finanzielle Schieflage geraten sind. Offen ist nach aktueller Sachlage, welche Anforderungen die Landesregierung hier an Bilanzierung und Datenaufbereitung an die Unternehmen stellen wird. Wir werden Sie über neue Erkenntnisse umgehend informieren.

Zusätzlich stellen Bund und Land den Unternehmen weitere umfangreiche Angebote zur Liquiditätssicherung zur Verfügung. Auf die Schnellbriefe Nr. 106/2020 und Nr. 99/2020 wird ergänzend verwiesen.

Dieser Schnellbrief ist ausschließlich für den dienstinternen Gebrauch bestimmt. Wir bitten Sie eindringlich, eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte zu unterlassen.

Aufgrund der Weitergabe der Schnellbriefe haben wir in letzter Zeit vermehrt Anrufe von Gewerbetreibenden und Privatpersonen in der Geschäftsstelle gehabt, die davon ausgegangen sind, dass der StGB NRW die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zu verantworten hätte. Diese zusätzlichen Anrufe behindern uns bei unserer eigentlichen Aufgabe, Sie - die Städte und Gemeinden – schnell und präzise zu informieren.

Regelmäßig aktualisierte FAQs: Um Sie bestmöglich zu unterstützen, pflegen wir beim StGB NRW seit dem 18. März eine FAQ-Liste, in der wir häufig gestellte Fragen aufgreifen. Die Liste wird mehrfach täglich aktualisiert und ist in unserem Corona-Schwerpunkt unter <https://www.kommunen.nrw/themen-projekte/coronavirus.html> zu finden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Horst-Heinrich Gerbrand

Anlage